



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : AUGUST 2011

AUS DEM INHALT

- > Kommunalsteuernachschau seit 1.1.2010 unzulässig
- > Zwangsstrafen bei unterlassener Offenlegung von Jahresabschlüssen
- > Kinder-Ferienlager: Umfang der absetzbaren Kosten erweitert
- > Kürzung der Familienbeihilfe nicht verfassungswidrig
- > Auftraggeberhaftung für lohnabhängige Abgaben
- > Rückstellung für anstehende Betriebsprüfungen
- > Nutzungsdauer für Mieterinvestitionen
- > Kammerumlage durch VwGH bestätigt
- > Neue Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen
- > Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung

» Tax Freedom Day oder Steuerzahlergedenktag »

Wie viele Tage in einem Jahr muss eine Volkswirtschaft für Steuern und Abgaben arbeiten? Diese Frage beantwortet der Tax Freedom Day.

Vom 1.1.2011 bis zum 30.7.2011 haben alle Österreicher ausschließlich für Steuern und Abgaben gearbeitet. Seit dem 31. Juli 2011 haben gesamtwirtschaftlich betrachtet Herr und Frau Österreicher erstmals einen Euro zur Bedeckung ihrer eigenen privaten Ausgaben verdient.

Auf der Homepage des Austrian Economics Center, das den Tax Freedom Day für Österreich berechnet, ist weiters zu lesen: 1976 war der 23. Juni der Tax Freedom Day; mit dem 22. August wurde im Jahr 2001 ein trauriger Rekord aufgestellt.

Dieser Wert oder auch die erschreckende Entwicklung der volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote als Verhältnis von Steuern und Sozialabgaben zum Volkseinkommen mit 57 % im Jahr 2011 im Vergleich zu 49 % im Jahr 1976 hindert manche Politiker nicht, die Einführung neuer oder die Wiedereinführung alter Steuern zur Eindämmung der steigenden Staatsverschuldung anzusprechen: Es wird laut über eine Vermögenssteuer, eine Erbschaftssteuer und eine Abgabe auf den Wertzuwachs bei Änderung der Widmung einer Liegenschaft (Widmungsabgabe) nachgedacht.

Mit dem Hinweis auf soziale Gerechtigkeit sollen nach Meinung einiger führender Politiker die reichsten fünf Prozent der Bevölkerung zusätzlich zur Kassa gebeten werden. Dazu ohne Kommentar das Ergebnis einer Auswertung des Finanzministeriums, das zur Steuerreform 2009 veröffentlicht wurde: 2005 haben 9 % der einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen ein Einkommen über EUR 50.000,00 erklärt. Diese 9 % haben in der Folge 46 % des gesamten Einkommensteueraufkommens getragen.

Mag. Gilbert Schmidt

Mag. Rainer Hertwich



» Kommunalsteuernachschau seit 1.1.2010 unzulässig »

Seit 1.1.2003 ist die Prüfung von Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträgen in der Hand der Finanzverwaltung und der Krankenversicherungsträger. Die gemeinsame Prüfung der Lohnabgaben (GPLA) wurde geschaffen, um die Effizienz der Prüfungen zu erhöhen und die Belastungen für Unternehmen zu senken, die mit derartigen Prüfungen verbunden sind.

Die GPLA schließt auch die Prüfung der Kommunalsteuer ein. Im Kommunalsteuergesetz blieb jedoch ein Nachschaurecht für Gemeinden „gemäß der jeweils für sie geltenden Landesabgabenordnungen“ bestehen. Unter Berufung auf diese Bestimmung haben Gemeinden auch nach Einführung der GPLA durch eigene Organe und zuletzt auch unterstützt durch private Dienstleister Kommunalsteuerprüfungen durchgeführt.

Univ. Prof. Dr. Reinhold Beiser aus Innsbruck hat nun jüngst in einer Veröffentlichung nachgewiesen: Die Durchführung einer Kommunalsteuernachschau ist seit Auslaufen der Landesabgabenordnungen mit 31.12.2009 gesetzlich nicht mehr gedeckt und damit unzulässig.

Das bedeutet: Dienstgeber haben das Recht, eine Kommunalsteuernachschau einer Gemeinde zu verweigern. Prüfungsorganen der Gemeinde muss daher das Betreten oder Besichtigen von Gebäuden und Grundstücken nicht erlaubt werden; Bücher und Aufzeichnungen sind diesen auch nicht vorzulegen. Erzwingen Gemeindeorgane eine Kommunalsteuernachschau gegen den Willen des Abgabepflichtigen, dann liegt nach Beiser ein gerichtlich strafbarer Missbrauch der Amtsgewalt vor.

ECA-Steuertipp:

Informieren Sie Ihren ECA-Berater wenn eine Kommunalsteuernachschau von Organen der Gemeinden angekündigt wird. Er wird mit Ihnen die weitere Vorgangsweise abstimmen.

» Zwangsstrafen bei unterlassener Offenlegung von Jahresabschlüssen »

Zwei Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien lassen zum Thema Zwangsstrafen bei unterlassener Offenlegung eines Jahresabschlusses entlastend aufhorchen.

Bekanntlich wird die von Kapitalgesellschaften unterlassene fristgerechte Offenlegung von Jahresabschlüssen nach dem Auslaufen der Schonfrist mit Ende Februar 2011 rigoros durch Verhängung von Zwangsstrafen an die Gesellschaft wie auch an alle Geschäftsführer beziehungsweise Vorstände geahndet. Das OLG Wien hat nunmehr klargestellt: Ein Firmenbuchgericht darf dann für die unterlassene Offenlegung von länger als sieben Jahre zurückliegenden Jahresabschlüssen keine Zwangsstrafe verhängen, wenn es diese niemals eingemahnt und die Gesellschaft die nachfolgenden Jahresabschlüsse ordnungsgemäß offengelegt hat. Insoweit wird damit der mit sieben Jahren begrenzten Aufbewahrungsfrist des § 212 UGB Rechnung getragen.

In einer weiteren Entscheidung hat das OLG Wien eine Zwangsstrafverfügung aufgehoben, die für die Offenlegung eines Jahresabschlusses nach Ablauf der Offenlegungsfrist aber noch vor Erlassung der Zwangsstrafe ergangen ist. Im Hinblick auf die Bestimmung im § 283 Abs. 2 UGB, wonach keine Zwangsstrafe zu verhängen ist, „sofern die Offenlegung bis zum Tag vor Erlassung der Zwangsstrafverfügung bei Gericht eingelangt ist“, bleibt die Versäumung der Offenlegungsfrist nach Ansicht des OLG Wien eben sanktionslos, wenn die Einreichung noch am Tag vor Erlassung der Zwangsstrafverfügung nachgeholt wird.

ECA-Steuertipp:

Wurde vom Firmenbuchgericht noch keine Zwangsstrafverfügung für nicht offengelegte Jahresabschlüsse verhängt, ist die Einreichung rasch nachzuholen.



» Kinder-Ferienlager: Umfang der absetzbaren Kosten erweitert »

Die Absetzbarkeit von Kosten für die Kinderbetreuung auch während der schulfreien Zeit ist im Rahmen der Kinderbetreuungskosten von maximal EUR 2.300,00 pro Kind jährlich möglich.

Bisher zählten jedoch nach Ansicht der Finanzverwaltung die Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten zum und vom Ferienlager oder für Nachhilfeunterricht nicht zu den absetzbaren Kinderbetreuungskosten.

Mit dem Wartungserlass 2011 zu den Lohnsteuerrichtlinien hat die Finanzverwaltung ihre Meinung dazu geändert: Nunmehr wird in der Randziffer 884d der Lohnsteuerrichtlinien festgehalten: „Für die Ferienbetreuung (zB. Ferienlager) sind sämtliche Kosten absetzbar, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Die Rechnung hat eine detaillierte Darstellung zu enthalten, aus der die Gesamtkosten und die abzugsfähigen Kosten für die Kinderbetreuung hervorgehen“.

Die Freude über diese Meinungsänderung ist allerdings begrenzt: Denn ist der Maximalbetrag je Kind bereits durch andere laufende Betreuungskosten wie zum Beispiel für Hort oder Kindergarten ausgeschöpft, dann gehen die in den Ferien anfallenden Kosten ins Leere. Zusätzlich ist die Altersgrenze von 10 Jahren beziehungsweise von 16 Jahren bei behinderten Kindern zu beachten.

ECA-Steuertipp:

Lassen Sie sich vom Veranstalter einer Ferienbetreuung eine detaillierte Abrechnung aushändigen. Die Absetzbarkeit prüft Ihr ECA-Berater im Zuge der Ausfertigung der Steuererklärung gerne.



» Kürzung der Familienbeihilfe nicht verfassungswidrig »

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Altersobergrenze für die Familienbeihilfe auf 24 beziehungsweise in Ausnahmefällen auf 25 Jahre herabgesetzt. Weiters wurde die erst 2008 eingeführte 13. Familienbeihilfe abgeschafft und durch ein Schulstartgeld in Höhe von EUR 100,00 für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahre ersetzt, das im September jeden Jahres ausbezahlt wird. Diese Kürzung der Familienbeihilfe wurde beim VfGH bekämpft. Der Gerichtshof hat in dieser Maßnahme allerdings kein verfassungswidriges Vorgehen des Gesetzgebers erkennen können.

Was kann man daraus lernen: Über wahlpolitisch motivierte Förderung kann man sich freuen, solange es diese gibt. Man muss jedenfalls immer damit rechnen, dass diese im Regelfall nur befristet gelten. Schließlich könnte man die Frage aufwerfen, ob nicht offensichtlich wahlpolitisch motivierte gesetzliche Regelungen zum „Kauf von Wählerstimmen“ rechtsstaatlich bedenklich sind.

» Auftraggeberhaftung für lohnabhängige Abgaben »

Zur Erinnerung: Auftraggeber haften seit 1.7.2011 nicht nur für Sozialabgaben des Subunternehmers in Höhe von 20 % des Werklohnes gegenüber den Sozialversicherungsträgern, sondern zusätzlich auch für lohnabhängige Abgaben gegenüber dem Finanzamt bis zu einem Höchstmaß von 5 % des Werklohns.

Der Auftraggeber kann sich von der Haftung befreien, wenn dieser 25 % des Werklohns an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse abführt. Wird der Subunternehmer in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt, dann ist kein Einbehalt erforderlich.

ECA-Steuertipp:

Die Funktionsweise der Auftraggeberhaftung ist im ECA Wissen Ausgabe 03 zusammengefasst dargestellt. Gerne senden Ihnen Ihr ECA-Berater dieses Informationsblatt auf Anforderung zu.

» Rückstellung für anstehende Betriebsprüfungen »

Die Finanzverwaltung wie auch der VwGH steht dem Ansatz einer Rückstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit anstehenden Betriebsprüfungen ablehnend gegenüber.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat sich jüngst in einem Urteil ausführlich mit diesem Thema beschäftigt. Danach ist insbesondere bei Großbetrieben regelmäßig und lückenlos mit Betriebsprüfungen zu rechnen. Dies rechtfertigt nach Ansicht des Finanzgerichts in Verbindung mit der zwingenden Mitwirkungspflicht und die damit verbundenen Kosten den Ansatz einer Rückstellung.

Der Ansatz einer Rückstellung für anstehende Betriebsprüfungen ist damit unter den angeführten Voraussetzungen jedenfalls eine vertretbare Rechtsauffassung. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die vom Finanzgericht in Deutschland vertretene Meinung auch mittelfristig in Österreich durchsetzt.

» Nutzungsdauer für Mieterinvestitionen »

Die Nutzungsdauer für Mieterinvestitionen ist regelmäßig Gegenstand von Feststellungen bei Außenprüfungen durch das Finanzamt.

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) Wien hatte im März dieses Jahres über die Höhe der Abschreibung einer Ablösesumme eines Mieters für eine Mieterinvestition eines Vormieters zu entscheiden. Der UFS hat dazu festgehalten: Investitionen des Mieters sind auf die voraussichtliche Nutzungsdauer, höchstens auf die voraussichtliche Mietdauer abzuschreiben. Dies gilt auch für eine Ablöse von Investitionen des Vormieters durch den Nachmieter.

Ist der Mietvertrag allerdings auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, dann ist für die Abschreibung die technische Nutzungsdauer der Investition maßgeblich. Dabei ist weiters zu beachten, wie lange ein Mieter nach dem gewöhnlichen Ablauf der Dinge mit einer Nutzung seiner Aufwendungen im Rahmen des Bestandvertrages rechnen kann. Die Nutzungsdauer einer Mieterinvestition ist daher auch bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag durch die voraussichtliche Dauer des Bestandverhältnisses begrenzt.

Unter Anwendung dieser Grundsätze wurde im konkreten Fall die Abschreibung der Ablöse für die Mieterinvestition unter Berücksichtigung des Pensionsantrittsalters des Mieters bemessen.

ECA-Steuertipp:

Sprechen Sie mit Ihrem ECA-Berater, wenn Sie Investitionen in fremde Gebäude vornehmen oder sich die Bedingungen für ein Mietverhältnis verändern.

> WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » Die Entscheidungen des VwGH zur Kammerumlage im Detail
- » Zur Abzugsfähigkeit von Kosten einer Mediationsausbildung
- » Gaststättenpauschalierung für Aprè-Ski-Bar nicht anwendbar

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Stadtplatz 43 | 5280 Braunau | Austria
Tel. +43 (0)7722 63525 | Fax +43 (0)7722 63525-28 | office@eca-braunau.at
www.eca-braunau.at



Die Zukunft im Griff.

NEWS-CORNER

– kurz notiert –

»Kammerumlage durch VwGH bestätigt«

Die Kammerumlage 1 (KU 1), sowie die Kammerumlage 2 (KU 2) waren bereits Gegenstand von Verfahren vor dem EuGH, dem VfGH und dem UFS. Nunmehr hat sich auch der VwGH mit diesen beiden Beitragsarten zur Finanzierung der Wirtschaftskammerorganisation beschäftigt. Auch für den VwGH ist die Einhebung der Kammerumlagen ordnungsgemäß und verstößt weder gegen Unions-

noch gegen Verfassungsrecht. Der VwGH hat eine Einholung einer weiteren Vorabentscheidung durch den EuGH abgelehnt. Damit sind alle Instanzenzüge ausgeschöpft und die Kammerumlagen bleiben bis auf weiteres unverändert bestehen.

»Neue Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen«

Mit Wirkung 13. Juli 2011 erfolgte eine Erhöhung des Basiszinssatzes durch den EZB-Rat. Die an die Entwicklung des Basiszinssatzes gebundenen Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen sind daher ebenfalls mit 13. Juli 2011 nach zwei Jahren ohne Veränderung gestiegen.

	bis 12.7.2011	ab 13.7.2011
Stundungszinsen	4,88 %	5,38 %
Aussetzungszinsen	2,38 %	2,88 %
Anspruchszinsen	2,38 %	2,88 %

»Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung«

Kosten für ein dem Ortsgebrauch und der sozialen Stellung des Verstorbenen würdiges Begräbnis sowie eines einfachen Grabmals sind als außerordentliche Belastung absetzbar, wenn diese im Nachlassvermögen nicht gedeckt sind.

Nach VwGH zählt auch ein ortsübliches und angemessenes Totenmahl zu den absetzbaren Kosten. Dies war bisher strittig.

Nach den Lohnsteuerrichtlinien liegen die Kosten für ein angemessenes Begräbnis bundeseinheitlich bei EUR 4.000,00. Mit einer entsprechenden Begründung sind auch höhere Kosten absetzbar.